



**Pädagogische  
Hochschule  
Kärnten**

Viktor Frankl Hochschule

**Leitlinie des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten  
für die Abwicklung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg**

## **1. Einleitung**

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten erlässt gemäß § 10 Absatz 1 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV) sowie vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung festgelegten weiteren Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 zur Sicherstellung der Erfüllung der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) BGBl. I Nr. 30/2006 idF BGBl. I Nr. 101/2018 i.V.m. §§ 42a, 43, 43a, 44 und 45 HG zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben folgende Leitlinie für die Abwicklung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg:

## **2. Geltungsbereich**

2.1 Diese Bestimmungen gelten für die Abwicklung von mündlichen Einzelprüfungen sowie kommissionellen Gesamtprüfungen (z.B. Masterprüfungen), sofern diese mündlich stattfinden.

2.2 Diese Leitlinie kann sinngemäß auch auf die Erbringung von mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angewendet werden.

2.3 Explizit ausgenommen von dieser Leitlinie sind schriftliche Prüfungen.

## **3. Voraussetzungen**

3.1 Die Einladung zur mündlichen Prüfung auf elektronischem Weg erfolgt schriftlich (auf elektronischem Weg, z.B. über Moodle oder die E-Mail-Funktion von PH-Online) durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission (ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung zur Prüfung möglich) und umfasst folgende Punkte:

- Bekanntgabe des Termins oder des Zeitraums für die Prüfung auf elektronischem Weg
- Bekanntgabe der Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung sowie gegebenenfalls der erlaubten Hilfsmittel
- Bestimmung eines bestimmten Softwaresystems zur technischen Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg
- Hinweis an die Studierenden: Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Leitlinie zur Kenntnis genommen und insbesondere keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden, bzw. verwenden werden.
- Link zu dieser Leitlinie (auf unserer Homepage)

3.2 Mit der Anmeldung zur Prüfung akzeptiert die/der Studierende den Prüfungsmodus. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf elektronischem Weg an die Prüferin oder den Prüfer bzw. an die oder den Vorsitzende/n der Prüfungskommission zu erfolgen.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung auf elektronischem Weg besteht nicht.

## **4. Anforderungen**

4.1 Für die Abwicklung von Prüfungen auf elektronischem Weg muss auf Seiten der Prüferin/des Prüfers, bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie der oder des Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein sowie eine geeignete Software (z.B. Microsoft Office 365 Teams, etc.) verwendet werden. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemäß 3.1 über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

4.2 Im Rahmen der Prüfung auf elektronischem Weg wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, neben den Fähigkeiten und Kenntnissen besonders den Stand der erworbenen Kompetenzen nachzuweisen.

4.3 Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die Hörbarkeit und Sichtbarkeit für alle an der Prüfung beteiligten Personen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

4.4 Die Prüfungen auf elektronischen Weg dürfen ausnahmslos nicht aufgenommen, bzw. aufgezeichnet werden. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer (in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen) ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das auf Verlangen der oder dem Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist.

4.5 Während der Prüfung dürfen keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind gemäß 3.2 von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

4.6 Die zur Prüfung antretende Person ist gemäß § 11 Absatz 2 Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV) bis zum 30. November 2020 berechtigt, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

4.7 Bei einem Verstoß gegen diese Leitlinie des Rektorates ist die Prüfung abzubrechen und auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

## **5. Ablauf**

5.1 Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden durch Zeigen eines Lichtbildausweises in die Kamera festzustellen.

5.2 Die oder der Studierende ist vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit dem Stellen der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

5.3 Vor Beginn der Prüfung kann die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Kamera durch den Raum schwenken lassen, damit überprüft werden kann, ob unerlaubte Hilfsmittel vorhanden sind. Dabei ist die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission berechtigt, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden.

5.4 Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen, nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen und innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

5.5 Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das

Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. elektronisches Mail oder Telefon) schriftlich bekanntzugeben.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1 Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), der Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der curricularen Prüfungsordnungen bleiben von dieser Leitlinie des Rektorates unberührt.

6.2 Diese Leitlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

**Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten**

**Rektorin**